

Aktenzeichen: 5 AZR 346/78

LAG Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil des BAG vom 16. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 346/78

8 Sa 4/78 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
16. Juli 1980

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammer Freiburg - vom 27. Februar 1978 - 8 Sa 4/78 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1970 als kaufmännischer Angestellter bei der Co-op Südbaden eG, F , beschäftigt. Diese betrieb u.a. in L unter der Bezeichnung "BASAR-Markt" einen Verbrauchermarkt. Aufgrund eines Vertrages vom 30. Juni 1975 war der Kläger seit dem 1. Juni 1975 Leiter dieses BASAR-Marktes.

Die Co-op Südbaden eG, F , verschmolz im Jahre 1975 mit der GVG-Genossenschaft der Verbraucher, Saarbrücken-zur Südwestdeutschen Verbrauchergenossenschaft eG, SÜWA, Saarbrücken. Diese betrieb den BASAR-Markt in L weiter. Neben einer Reihe von Lebensmittelgeschäften gehörten zur SÜWA auch das Co-op Center in L und der Plaza-Markt in F .

Durch Gesellschaftsvertrag vom 8. September 1975 wurde die BASAR SB-Kaufhaus GmbH L , die Beklagte, gegründet; sie wurde am 13. Oktober 1975 im Handelsregister eingetragen. Einziger Gesellschafter der Beklagten war und ist die Asko AG, Saarbrücken. Die Asko AG hatte noch im Jahre 1975 mit der GVG, Saarbrücken, einen Kooperationsvertrag geschlossen.

Die Beklagte übernahm im Jahre 1976 von der SÜWA den BASAR-Markt in L . Zeitpunkt und Einzelheiten der Übernahme sind unter den Parteien streitig. Zugrunde lag der Übernahme zunächst ein Vertrag vom 5. August 1975 zwischen der BASAR SB-Kaufhaus GmbH, Saarbrücken, und der Co-op Südbaden eG, F . In diesem Vertrag war vereinbart, daß die BASAR-GmbH Saarbrücken in den Mietvertrag für den Verbrauchermarkt eintreten und den Warenbestand sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattungen zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt übernehmen sollte. Die BASAR-GmbH Saarbrücken behielt sich das Recht vor, eine andere BASAR-GmbH als Vertragspartner zu substituieren. Am 26. Juli 1976 schlossen dann die Beklagte und die SÜWA einen Übernahmevertrag. Darin wurde der Eintritt der Beklagten in den Mietvertrag mit Wirkung vom 1. August 1976 vereinbart. Die Übernahme des Vorratsvermögens, der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Verbindlichkeiten und sonstigen Aktiva und Passiva wurde im einzelnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

geregelt, wobei Stichtag der 31. Juli 1976 war. Hinsichtlich des Personalwesens heißt es unter Nr. 3:

Die Übernahme von Mitarbeitern regelt sich von Fall zu Fall im Rahmen zu schließender Einzelverträge.

Soweit bereits bisher schon bei BASAR angestellte Mitarbeiter bis einschließlich Juli in dem Übernahmeobjekt eingesetzt waren, erfolgt eine entsprechende Vergütung incl. der Personalgemeinkosten seitens der SVG.

Soweit nach dem 31. Juli in den von BASAR übernommenen Objekten Mitarbeiter tätig sind, die formell noch bei der SVG beschäftigt sind, vergütet BASAR die Kosten hierfür einschließlich der Personalgemeinkosten an die SVG.

Im Januar 1976 wurde der BASAR-Markt an die Datenverarbeitung der BASAR-Gruppe angeschlossen. In der Folgezeit wurden Rechnungen, Briefpapier und Stempel mit der Firmenbezeichnung der Beklagten verwendet. Die Beklagte stellte Mitarbeiter für den BASAR-Markt in ihrem Namen ein - nach der Darstellung des Klägers 32 von insgesamt 87 Mitarbeitern. Das im BASAR-Markt beschäftigte Personal unterschrieb im Juni 1976 zum größten Teil sogenannte "Übernahmeerklärungen", die wie folgt lauten:

Mit Wirkung vom trete ich als Mitarbeiter in die Firma BASAR SB-Kaufhaus GmbH L ein.

Das Gehalt/Lohn nach Gruppe	
beträgt	DM
freiwillige Zulage	DM
insgesamt	DM
	=====

Meine Beschäftigungszeit bei der coop Südbaden wird in vollem Umfang angerechnet.

Im übrigen gelten für das Beschäftigungsverhältnis die tariflichen Bestimmungen der Firma BASAR SB-Kaufhaus GmbH.

Als Eintrittsdatum wurde durchweg der 1. Juni 1976 eingesetzt. Daneben wurden z. T. "Personaleinstellungsbögen" der Beklagten verwendet. Der Kläger unterschrieb eine solche



- 4 -

Übernahmeerklärung nicht.

Der Kläger blieb in der Funktion des Leiters des Marktes in L tätig. Ende August/Anfang September 1976 beabsichtigte die Beklagte, dem Angestellten W die Leitung des Marktes in L zu übertragen und den Kläger zum Plaza-Markt in F zu versetzen. Dazu kam es nicht. Einzelheiten sind unter den Parteien streitig. Der Kläger hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 24. September 1976 einer solchen Versetzung widersprochen.

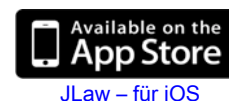
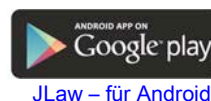
Am 19. Oktober 1976 erfuhr der Kläger durch ein Schreiben der SÜWA an die Pensionskasse der Deutschen Konsumgenossenschaften, daß er bei dieser Pensionskasse zum 30. September 1976 abgemeldet worden war. Gleichzeitig erhielt er die Durchschrift der Abmeldebescheinigung bei der BfA zum 30. September 1976. U.a. wegen dieser Vorgänge schrieb der Prozeßbevollmächtigte des Klägers am 5. November 1976 an die Beklagte.

Im Oktober 1976 beauftragte der Geschäftsführer M den in der Zentralverwaltung in Saarbrücken tätigen Leiter der Abteilung "Recht und Personal", Assessor T, einen Anstellungsvertrag für den Kläger zu entwerfen. Nach der Darstellung der Beklagten war dem vorausgegangen, daß dem Kläger die Leitung des BASAR-Marktes in L angeboten worden war, worauf dieser gefragt habe, ob er dann auch einen "BASAR-Vertrag" bekäme. Über den unter dem 12. Oktober 1976 gefertigten Vertragsentwurf kam es in der Folgezeit wiederholt zu Gesprächen zwischen dem Kläger, dem Geschäftsführer M, Assessor T und dem Vertriebsleiter WR. Zum Abschluß eines Vertrages kam es nicht, da der Kläger in dem angebotenen Vertrag eine Verschlechterung seiner bisherigen Arbeitsbedingungen sah. Einzelheiten der Gespräche und Verhandlungen sind unter den Parteien streitig. In die Verhandlungen schaltete sich auch der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ein. Ein Schreiben des Prozeßbevollmächtigten vom 11. November 1976 übergab der Kläger der Beklagten anläßlich eines Gesprächs.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Am 15. November 1976 wurde der Kläger zur Zentralverwaltung bestellt. Hier überreichte der Kläger ein weiteres Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15. November und erklärte, er würde nur in Gegenwart seines Rechtsanwaltes mit dem Vorstand sprechen. Der Kläger wurde an diesem Tage von seiner Tätigkeit als Leiter des Marktes in L beurlaubt und angewiesen, sich bei der SÜWA wegen seiner weiteren Verwendung am 19. November zu melden. Von der SÜWA wurde dem Kläger die Leitung der Filiale in B zugewiesen. Der Kläger nahm zunächst unter Protest an, teilte dann aber am 29. November 1976 der Beklagten mit, daß er seinen Dienst in B nicht aufnehmen werde.

Am 29. November 1976 kündigte die SÜWA dem Kläger fristlos und vorsorglich fristgemäß zum 30. Juni 1977. Hinsichtlich beider Kündigungen heißt es "- auch namens BASAR SB-Kaufhaus L -". Das Kündigungsschreiben ist von den Vorstandsmitgliedern der SÜWA, M und Dr. Wa unterschrieben, die gleichzeitig Geschäftsführer der Beklagten sind.

Gegen diese Kündigung hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zwischenzeitlich auch gegen die SÜWA erhobene Klagen sind zurückgenommen worden. Der Kläger hält die Kündigungen für unbegründet. Zur ordentlichen Kündigung sei der Betriebsrat nicht gehört worden. Er ist der Ansicht, daß das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden müsse, da die Beklagte eine weitere Zusammenarbeit unmöglich gemacht habe. Er hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,

1. festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis weder durch die fristlose noch durch die ordentliche Kündigung der Beklagten gemäß Schreiben der SÜWA eG vom 29. November 1976 aufgelöst worden ist,
2. das Arbeitsverhältnis wird durch Richterspruch aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von acht Monatsgehältern verurteilt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie macht in erster Linie geltend, daß zwischen ihr und dem Kläger kein Arbeitsverhältnis bestehe. Dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf sie, die Beklagte, habe der Kläger wider-



- 6 -

sprochen. Schon im Juni 1976 habe der Kläger gegenüber Assessor T , der ihn gebeten habe, die Übernahmeerklärung zu unterschreiben, die Übernahme durch die Beklagte ausdrücklich abgelehnt, weil ihm diese Gesellschaft zu klein und damit nicht sicher genug sei. Er sei zu einer Übernahme nur bereit gewesen, wenn ihm ein entsprechend lukrativer Vertrag angeboten werde. Bei den Verhandlungen um den Abschluß eines Vertrages im Oktober und November 1976 habe der Kläger wiederholt erklärt, er wolle Angestellter der SÜWA bleiben. Als er in der Erwartung, daß es doch zum Abschluß eines Arbeitsvertrages kommen werde, zum 30. September 1976 von der SÜWA auf die Beklagte bei der BfA umgemeldet und bei der Pensionskasse abgemeldet worden sei, habe der Kläger dem widersprochen und gegenüber dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden der SÜWA erklärt, er wolle Angestellter der SÜWA bleiben, und verlangt, daß die Ummeldung rückgängig gemacht werde, was dann auch geschehen sei. Die Übernahme des BASAR-Marktes sei am 1. August 1976 erfolgt, so daß der Kläger in seiner Erklärung im Juni 1976 der Übernahme rechtzeitig widersprochen habe. Entsprechend sei der Kläger auch weiter als Angestellter der SÜWA geführt worden. Die Kündigung des Klägers sei wegen dessen Weigerung, in B zu arbeiten, begründet.

Der Kläger hat bestritten, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte widersprochen zu haben. Im Juni 1976 habe insoweit überhaupt kein Gespräch mit Assessor T stattgefunden. Bei den Verhandlungen um den von der Beklagten vorgeschlagenen Arbeitsvertrag habe er lediglich erklärt, daß es keines neuen Vertrages bedürfe, da er ja einen Vertrag als Marktleiter mit der SÜWA habe. Den von der Beklagten vorgeschlagenen Arbeitsvertrag habe er nicht unterzeichnen können, da dieser wesentliche Verschlechterungen enthalten habe. Die Beklagte habe im übrigen den BASAR-Markt in L schon Anfang 1976 spätestens aber zum 1. Juni 1976 übernommen.

Das Arbeitsgericht hat den Kläger als Partei und Assessor T als Zeugen vernommen. Es hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger im Juni 1976 gegenüber Assessor T erklärt habe, er wolle bei der SÜWA bleiben, und hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß zwischen den Parteien kein Arbeits-

verhältnis bestehe. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Kläger nicht Angestellter der Beklagten geworden sei. Es hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme angenommen, der Kläger habe schon in der ersten Junihälfte 1976, also vor der Übernahme des BASAR-Marktes, die zum 1. August 1976 erfolgt sei, erklärt, daß er bei der SÜWA bleiben wolle.

Mit dieser Begründung läßt sich die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis bestanden habe, nicht halten.

II. 1.a) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Widerspruch eines Arbeitnehmers den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber hindert. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats (BAG 26, 301 [304 ff. = AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu II und III der Gründe]; AP Nr. 10 zu § 613 a BGB [zu I 1 der Gründe] und zuletzt Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 275/78 - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 613 a BGB [zu III der Gründe]). Das gilt für den Fall der Übertragung eines ganzen Betriebes ebenso wie bei der Übertragung nur eines Betriebsteils (Urteil vom 6. Februar 1980, aaO [zu II der Gründe]). Darauf, ob es sich bei dem BASAR-Markt L um einen selbständigen Betrieb oder nur um einen Betriebsteil gehandelt hat, kommt es somit nicht an.

Zutreffend ist auch, daß der Widerspruch des Arbeitnehmers nur bis zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges erklärt werden kann (BAG AP Nr. 10 zu § 613 a BGB [zu I 2 a der Gründe]). Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.



b) Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Übergang des BASAR-Marktes auf die Beklagte am 1. August 1976 erfolgt ist. Dieses Datum ist im Übernahmevertrag vom 26. Juli 1976 vereinbart worden. Mit diesem Tage ist die Beklagte in den Mietvertrag über die Betriebsräume eingetreten und sind die Betriebsmittel und alle Aktiva und Passiva übertragen worden. Daß die Beklagte schon vor diesem Zeitpunkt Personal im eigenen Namen eingestellt und unter ihrer Firma am Geschäftsverkehr teilgenommen hat, steht dem nicht entgegen.

2.a) Wenn das Landesarbeitsgericht jedoch aus den vom Zeugen T bekundeten Äußerungen des Klägers hergeleitet hat, der Kläger habe vor dem 1. August 1976 dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte widersprochen, so beruht diese Würdigung auf einem Rechtsfehler. Sie läßt nicht erkennen, daß das Landesarbeitsgericht die näheren Umstände gesehen hat, die zu den von ihm gewerteten Äußerungen des Klägers geführt haben.

Nach § 613 a BGB tritt der Betriebserwerber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Dies geschieht kraft Gesetzes, so daß es eines besonderen Übernahmevertrages nicht bedarf. Von einem Widerspruch des Arbeitnehmers, der den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf einen Betriebserwerber hindert, kann deshalb nur dann gesprochen werden, wenn der Arbeitnehmer es ablehnt, sein Arbeitsverhältnis zu unveränderten Arbeitsbedingungen mit dem Betriebserwerber fortzusetzen. Wehrt sich der Arbeitnehmer lediglich dagegen, einen ihm vom Betriebserwerber angebotenen Übernahmevertrag zu veränderten Arbeitsbedingungen abzuschließen, ist dies kein Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses i.S. der Rechtsprechung des Senats.

b) Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, daß es bei dem Gespräch zwischen dem Kläger und dem Zeugen T in der ersten Juni-Hälfte 1976 darum ging, ob der Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortsetzen wollte. Gegen einen solchen Gesprächs-

inhalt sprechen vielmehr eine Reihe von Umständen, die das Landesarbeitsgericht nicht gewürdigt hat.

Wie der Übernahmevertrag vom 26. Juli 1976 zu Nr. 3 ausweist, wollte die Beklagte es nicht bei dem gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse der im BASAR-Markt beschäftigten Arbeitnehmer bewenden lassen. Die Übernahme von Mitarbeitern sollte sich vielmehr von Fall zu Fall im Rahmen zu schließende Einzelverträge regeln. Dementsprechend hat die Beklagte auch den größten Teil der Mitarbeiter im BASAR-Markt L schon vor dem 1. August 1976 in der Weise übernommen, daß sie von diesen sogenannte "Übernahmeerklärungen" unterschreiben ließ. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge T den Kläger aufgefordert, auch für seine Person die "Übernahmeerklärung" zu unterzeichnen. Es ging daher der Beklagten möglicherweise nur um die rechtsgeschäftliche Überleitung des Arbeitsverhältnisses des Klägers auf sie zu einem schon vor der Betriebsübernahme liegenden Zeitpunkt und nicht um die Klärung der Frage, ob der Kläger bereit war, das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Arbeitsbedingungen nach dem 1. August 1976 mit ihr fortzusetzen. Wenn daher der Kläger im Juni 1976 die Unterzeichnung der "Übernahmeerklärung" ablehnte und dabei auf seinen Arbeitsvertrag mit der SÜWA verwies, so folgt daraus nicht zwingend, daß der Kläger auch dem gesetzlichen Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte widersprechen wollte. Das gilt umsomehr, als die "Übernahmeerklärung" nichts darüber besagt, daß die Arbeitsbedingungen unverändert bleiben sollten, vielmehr lediglich die Anrechnung der bisherigen Beschäftigungszeit zusagte und im übrigen auf andere tarifliche Bestimmungen verwies. Auch die spätere Abmeldung bei der Pensionskasse läßt darauf schließen, daß die Beklagte die Arbeitsbedingungen ändern wollte.

Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht gewürdigt, daß die Beklagte nach der Behauptung des Klägers bis zum Rechtsstreit niemals geltend gemacht hat, der Kläger habe dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf sie widersprochen. Trifft diese Behauptung des Klägers zu, dann spricht auch dies dafür,



daß die Erklärungen des Klägers im Juni 1976 nicht als Widerspruch gegen den gesetzlichen Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte zu verstehen waren und von dieser auch so nicht verstanden worden sind. Wenn der Kläger auch nach dem 1. August 1976 sein Gehalt noch von der SÜWA erhielt, muß dies nicht für einen Widerspruch des Klägers sprechen. Nach Nr. 3 des Übernahmevertrages vom 26. Juli 1976 gab es noch Mitarbeiter, die "formell noch bei der SVG beschäftigt" waren. Damit waren offenbar diejenigen Arbeitnehmer gemeint, mit denen bislang noch keine Einzelverträge zur Übernahme geschlossen worden waren, wie es in Abs. 1 dieser Vertragsbestimmung vorgesehen war.

Das Landesarbeitsgericht hat somit wesentliche Umstände bei der Würdigung der Erklärungen des Klägers nicht berücksichtigt. Diesen Rechtsfehler hat die Revision ordnungsgemäß gerügt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts muß daher aufgehoben werden.

III. 1. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden. Die vollständige und widerspruchsfreie Würdigung der Erklärung des Klägers vom Juni 1976, für die auch das spätere Verhalten der Parteien von Bedeutung sein kann, ist Aufgabe der Tatsacheninstanz.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls auch beachten müssen, daß die Beklagte dafür beweispflichtig ist, daß der Kläger dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf sie rechtzeitig widersprochen hat. Der Kläger war als Leiter des BASAR-Marktes Angestellter der SÜWA. Die Beklagte hat den BASAR-Markt durch Rechtsgeschäft von der SÜWA übernommen. Der Übergang des Arbeitsverhältnisses ist damit die gesetzliche Regelfolge des Betriebsüberganges. Sie tritt nur dann nicht ein, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen hat. Der Widerspruch stellt sich damit als rechtshemmende Einwendung dar, für die der Betriebserwerber beweispflichtig ist.

2. Sollte der Kläger dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte rechtzeitig widersprochen haben, wird das

Landesarbeitsgericht weiter zu prüfen haben, ob nicht der Kläger sich nachträglich doch noch mit dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte einverstanden erklärt und die Beklagte dies akzeptiert hat (vgl. Urteil des Senats vom 17. November 1977, AP Nr. 10 zu § 613 a BGB [zu I 2 b der Gründe]). Auch dafür sprechen eine Reihe vom Kläger behaupteter, vom Landesarbeitsgericht bislang nicht geprüfter Umstände

IV. Ergibt sich, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht auf die Beklagte übergegangen ist, ist die Klage als unbegründet, nicht aber als unzulässig abzuweisen. Streitgegenstand der vom Kläger erhobenen Kündigungsschutzklage ist die Frage, ob sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten durch die ausgesprochene Kündigung aufgelöst worden ist. Die begehrte Entscheidung setzt voraus, daß überhaupt ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten bestanden hat. Ist das nicht der Fall, ist die Klage unbegründet, nicht aber unzulässig. Der Kläger will nicht die Unwirksamkeit der Kündigung auch für den Fall festgestellt wissen, daß gar kein Arbeitsverhältnis zur Beklagten bestanden hat.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Zugleich für den Richter
Dr. Heither, der durch
seinen Urlaub gehindert
ist, zu unterschreiben.

Scherer

Dr. Hirt

